

Satzung des SV Burlo 1949 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen SV Burlo 1949 e.V.". Er hat seinen Sitz in 46325 Borken, Ortsteil Burlo.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borken unter der Nr. 424 eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Der SV Burlo 1949 e.V. pflegt und fördert im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung den Breitensport, insbesondere Volkssportarten, Fußball, Leichtathletik, Turnen und Gymnastik, Handball, Tennis und Volleyball.

Die Aufnahme weiterer, dem Breitensport dienender Sportarten, ist zulässig.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Der SV Burlo 1949 e.V. ist Mitglied des FLVW, LSB, WFV, Stadtsportbundes und Kreissportbund. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden sowohl vom Verein als auch von den einzelnen Mitgliedern anerkannt.

§ 5 Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich mit gleichzeitiger Vollmachtserklärung zum Einzug des Beitrags. Bei Minderjährigen muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit unterzeichnet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Jugendlichen Mitgliedern

Absatz 1: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 Mehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den SV Burlo 1949 e.V. erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag.

Absatz 2: Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die beim Geschäftsjahresbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Sportanlagen und Sportgeräte nutzen. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und in alle Ehrenämter wählbar. Sie haben das Recht, die Vereinsgeräte und Plätze zu benutzen, sofern sie die Beiträge pünktlich entrichten.

Absatz 3: Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Sportarten des SV Burlo 1949 e.V. jedoch nicht aktiv betreiben, sondern durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

Absatz 4: Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein/e Jugendsprecher/in wird aus den Reihen aller Mannschaftskapitäne der Jugendmannschaften des Vereins gewählt. Er/Sie ist als Jugendsprecher/in Mitglied mit Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Näheres regelt die Jugendsatzung als Geschäftsordnung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen und Anordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 8 Beitrag

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 Ersatzpflicht

Falls der Verein aus irgendeinem Grund zu Aufwendungen gezwungen wird, die ein Mitglied verschuldet hat, so ist immer das Mitglied ersatzpflichtig.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

§11 Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen und zwar zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres.

§12 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des SV Burlo 1949 e.V. fällt das Vermögen an die Stadt Borken, die es ausschließlich im Sinne des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeits-Verordnung) für steuerbegünstigte, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Gewinne

Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§14 Vereinsleitung

Die Leitung und Verwaltung des Vereins SV Burlo 1949 e.V. erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§15 Vorstand

Der SV Burlo 1949 e.V. wird rechtlich im Sinne des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand - 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, stellvertretende/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Kassenwart/in - vertreten. Es genügt zur Vertretung des Vereins, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes tätig werden.

Der Vorstand arbeitet als:

A - Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
4. Geschäftsführer/in
5. stellvertretende/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer
6. Kassenwart/in

B - Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, der sich zusammensetzt aus den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern und dem/der Jugendsprecher/in.

§ 16 Leitung und Verwaltung

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

§ 17 Sitzungen

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes (oder Abteilungssammlungen) finden nach Bedarf statt.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes müssen mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein.

§ 19 Berichterstattung

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Geschäftsbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der 1. Mitgliederversammlung im neuen Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kassenbericht muss vorher von mindestens zwei Rechnungsprüfern auf Richtigkeit hin überprüft und unterschrieben werden.

§ 20 Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der/Die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung.

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin erledigt alle laufenden Arbeiten, soweit sie nicht Kassenangelegenheiten sind. Er/Sie ist außerdem verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Der Kassenwart/Die Kassenwartin hat die Kassenverwaltung zu leiten.

Für den sportlichen Ablauf und die Betreuung der einzelnen Mannschaften sind die Abteilungsleiter/innen verantwortlich.

§ 21 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresendabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 22 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre wie folgt gewählt:

1. die Mitglieder 1 (1. Vorsitzende/r) und 4 (Geschäftsführer/in) in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl;
2. die Mitglieder 2 (2. Vorsitzende/r), 3 (3. Vorsitzende/r), 5 (stellvertretende/r Geschäftsführerin/Geschäftsführer) und 6 (Kassenwart/in) in Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

Die Abteilungsleiter werden alle 2 Jahre von der Abteilungsversammlung bestätigt.

Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Geheime Wahlen finden auf Antrag statt.

Bei den Wahlen ist die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erforderlich, sonst erfolgt eine Stichwahl.

§ 23 Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Dazu wird vom/von der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich in der „Borkener Zeitung“ eingeladen.

Die 1. ordentliche Jahreshauptversammlung hat folgende regelmäßige Tagesordnung:

1. Jahresberichte
2. Rechnungsbericht
3. Haushaltsplan
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahlen
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Anträge
9. Verschiedenes

Sie kann aus gegebenem Anlass erweitert oder umgestellt werden.

§ 24 Anträge für die Mitgliederversammlung

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim/bei der 1. Vorsitzenden oder dem/der Geschäftsführer/in schriftlich zu stellen und zu begründen und dann vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 25 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Beschlusskraft

Beschlüsse haben sofort bindende Kraft für den Verein und sind schriftlich zu protokollieren. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluss des Vorstandes
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe.

Sie müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindesten 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.

Borken, den 09. Mai 2014

Jugendsatzung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendsatzung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des SV Burlo. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SV Burlo bis zum vollendeten 19. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des SV Burlo unterstützt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale und nationale Verständigung.

§ 3 Aufgabe

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in den Sportarten Fußball, Volleyball, Handball, Tennis, Turnen, Tischtennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und sonstigen Veranstaltungen
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. Dorfmeisterschaften im Fußball und Tennis)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Schülerinnen und Schüler der Burloer Schulen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

Borken, den 09.Mai 2014